

**FAQ**  
**Häufig gestellte Fragen zum Förderprogramm**  
**Sachsen-Anhalt STARK II**

**Allgemeine Fragen zum Förderprogramm**

1. Ab wann können Anträge gestellt werden?
2. Bis wann muss der Antrag bei der Investitionsbank vorliegen, damit eine Ablösung eines Darlehens bzw. eine Teilentschuldung zu einem bestimmten Termin erfolgen kann?
3. Sind neben den Antragsunterlagen, die auf der Internetseite der IB zur Verfügung stehen, weitere Unterlagen einzureichen?
4. Wann veröffentlicht die Investitionsbank die aktuellen Zinskonditionen?
5. Werden die Kreditzinsen für jeden einzelnen Kreditvertrag separat festgelegt?
6. Können die Konditionen für Kommunen ergänzt werden, die nicht ausreichend Darlehen im Rahmen des Limits zur Umschuldung bis 2014 haben?
7. Können Darlehen zur Umschuldung mit STARK II beantragt werden, deren Zinsbindungsfrist erst nach dem 31.12.2014 endet, wenn andere Darlehen deren Zinsbindungsfrist vor dem 31.12.2014 endet (entsprechend der Vergabegrundsätze von STARK II) nicht beantragt werden?
8. Ist mit Aufnahme des Entschuldungsprogramms eine Neuverschuldung ausgeschlossen? Wie lange dürfen bei Inanspruchnahme des Programms keine neuen Kredite aufgenommen werden?
9. Muss ein beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegen?
10. Wie ist mit einem abzulösenden Darlehen umzugehen, wenn durch die Ablösung die maximale Fördersumme überschritten würde?
11. Ist die zuständige Kommunalaufsicht in das Antragsverfahren einzubinden bzw. muss diese zum Antrag eine zustimmende Stellungnahme abgeben?
12. Müssen für die Beantragung von STARK II Ratsbeschlüsse gefasst werden?
13. Ist es in Ausnahmefällen möglich, auch die Darlehen abzulösen, deren Zinsbindung nicht ausgelaufen ist?
14. Worum handelt es sich bei der Mindestsumme von 10.000,00 EUR?
15. Muss eine Ausschreibung für die Ablösung der Darlehen erfolgen?
16. Besteht der Anspruch auf den Gesamtförderhöchstbetrag auch, wenn mit Antragstellung nicht alle Darlehen aufgeführt wurden, im Nachhinein aber festgestellt wird, dass noch weitere Darlehen im Rahmen des Gesamtförderhöchstbetrages abgelöst werden sollen?
17. Muss das gesamte Darlehen umgeschuldet werden oder kann auch ein Teilbetrag umgeschuldet werden.

18. Wird für alle Darlehen ein Darlehensvertrag mit der IB über die beantragte Gesamtsumme abgeschlossen?
19. Können Anträge geändert werden?
20. Wird die Konsolidierungsvereinbarung mit jedem Darlehensvertrag neu oder einmalig abgeschlossen?
21. Besteht die Verpflichtung, die im Antrag aufgeführten Darlehen abzulösen?
22. Welche Laufzeit hat ein aufzunehmendes STARK II Darlehen, wenn die Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens 2017 endet?
23. Hat das STARK II Darlehen einen variablen Zinssatz, da dieser monatlich neu festgelegt wird?
24. Welche Entgelte und Gebühren fallen an?
25. Können Darlehen abgelöst werden, bei denen zur Zinssicherung Swaps abgeschlossen wurden?
26. Kann ein auf dem 6-Monats-Euribor basierter Kredit abgelöst werden?
27. Bei der Inanspruchnahme des STARK II Darlehens kann es innerhalb des Darlehenszeitraumes auf Grund der hohen Tilgung zu einem höheren Kapitaldienst kommen als vorher, was im Widerspruch zu dem Konsolidierungskonzept/Konsolidierungserlass steht. Es werden Probleme mit der Kommunalaufsicht befürchtet.
28. Ist die Übertragung von Kontingenten von einer Gemeinde auf eine andere möglich?
29. Können Darlehen in das Programm STARK II aufgenommen werden, welche von der Kommune und Dritten gemeinsam geschlossen wurden?
30. Besteht die Möglichkeit, mehrere zur Ablösung mit STARK II beantragte Darlehen zu einem STARK II Darlehen zusammenzufassen bzw. zu bündeln?
31. Das Haushaltskonsolidierungskonzept welchen Jahres bildet die Grundlage für die Eintragungen?
32. Welcher Fehlbedarf ist in Ziffer 1.1.1 gemeint - der für das laufende Haushaltsjahr oder der gesamte mit Vorjahr(en)?
33. Muss das Personalentwicklungskonzept von der Kommune beschlossen sein?
34. Ist es eine Fördervoraussetzung bzw. ist es förderschädlich, wenn die Kommune die Konsolidierung im erweiterten Planungszeitraum bis 2017 nicht erreicht?
35. Sind die Personalkosten nur für die Kernverwaltung anzugeben?
36. Wie soll das Personalentwicklungskonzept von Kommunen angegeben werden, die noch Eingemeindungen erwarten?
37. Welche Personalkosten sind zu melden, wenn diese durch aktuelle Tarifabschlüsse vom Haushaltsplan abweichen?

38. Wenn die Personalentwicklung nur bis z. B. 2013 geplant ist, was ist dann einzutragen?
39. Welche Kennziffern gelten als Grundlage für die abzuschließende Vereinbarung für einen im November 2012 umzuschuldenden Kredit?
40. Ist für die Angabe der Indikatoren ein beschlossener Haushaltsplan notwendig?
41. Gehört ein Kredit, der im Jahr 2009 von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, aber erst im Jahr 2010 in Anspruch genommen wird, in die Verpflichtungsermächtigung (VE) zum 31.12.2009?
42. Was ist zu tun, wenn schon jetzt feststeht, dass die vorgesehenen Korridore B (10 – 20 %) und C (über 20 %) ab dem Jahr 2010 nicht eingehalten werden können? Was passiert bei Eingemeindungen?
43. Gibt es weitere Sanktionen neben dem Sanktionszins, wenn die Indikatoren mit Zielwerten nicht eingehalten werden?
44. Wann ist der erste Fortschrittsbericht einzureichen, wenn z. B. die 1. Ablösung eines Darlehens zum 31.12.2012 erfolgt?

**1. Ab wann können Anträge gestellt werden?**

Vollständige Anträge können seit dem 08.03.2010 bei der Investitionsbank eingereicht werden. [zurück](#)

**2. Bis wann muss der Antrag bei der Investitionsbank vorliegen, damit eine Ablösung eines Darlehens bzw. eine Teilentschuldung zu einem bestimmten Termin erfolgen kann?**

Der Antrag sollte auf Grund der notwendigen Abstimmungen mit den Ministerien mindestens 6 Wochen vor der Ablösung des ersten Darlehens eingereicht werden. [zurück](#)

**3. Sind neben den Antragsunterlagen, die auf der Internetseite der IB zur Verfügung stehen, weitere Unterlagen einzureichen?**

Sofern die Antragsunterlagen vollständig und eindeutig sind, müssen keine weiteren Unterlagen eingereicht werden. [zurück](#)

**4. Wann veröffentlicht die Investitionsbank die aktuellen Zinskonditionen?**

Jeweils zum Monatsanfang werden die für den folgenden Zeitraum geltenden Zinssätze auf der Internetseite der Investitionsbank unter [www.ib-lsa.de](http://www.ib-lsa.de) veröffentlicht. Diese Konditionen gelten für alle Ablösungen, die innerhalb des Veröffentlichungszeitraums vollzogen werden. [zurück](#)

**5. Werden die Kreditzinsen für jeden einzelnen Kreditvertrag separat festgelegt?**

Ja, es gilt jeweils der auf der Internetseite der IB für den Zeitpunkt der Ablösung des Darlehens veröffentlichte Zinssatz. [zurück](#)

**6. Können die Konditionen für Kommunen ergänzt werden, die nicht ausreichend Darlehen im Rahmen des Limits zur Umschuldung bis 2016 haben?**

Die durch das Ministerium für Inneres und Sport veröffentlichten Förderbeträge stellen eine Höchstbetragsförderung dar, die nur dann in voller Höhe ausgeschöpft werden kann, sofern die weiteren Programmbedingungen gemäß den Vergabegrundsätzen eingehalten werden.

Sofern Darlehen abgelöst werden sollen, die außerhalb des Förderzeitraumes 2010 - 2016 liegen, sind diese im Antrag in einer gesonderten Anlage 1 auszuweisen und mit einer Begründung zu beantragen. In diesen Fällen sind jeweils Einzelfallentscheidungen zu treffen. [zurück](#)

**7. Können Darlehen zur Umschuldung mit STARK II beantragt werden, deren Zinsbindungsfrist erst nach dem 31.12.2016 endet, wenn andere Darlehen deren Zinsbindungsfrist vor dem 31.12.2016 endet (entsprechend der Vergabegrundsätze von STARK II) nicht beantragt werden?**

Nein. Die Einzelfallentscheidung, dass Darlehen außerhalb des Förderzeitraumes 2010 - 2016 mit STARK II abgelöst werden, wird nur unter der Prämisse getroffen, dass der Förderhöchstbetrag mit den bis zum 31.12.2016 auslaufenden Darlehen nicht ausgeschöpft werden kann.

[zurück](#)

**8. Ist mit Aufnahme des Entschuldungsprogramms eine Neuverschuldung ausgeschlossen? Wie lange dürfen bei Inanspruchnahme des Programms keine neuen Kredite aufgenommen werden?**

Die Bedingungen des Förderprogramms sehen grundsätzlich **kein Verbot der Neukreditaufnahme** vor. Die Auflagen verpflichten aber zur Einhaltung der Indikatoren mit Zielwertfestlegung über die gesamte Darlehenslaufzeit.

[zurück](#)

**9. Muss ein beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegen?**

Ja, wenn die Kommune gesetzlich verpflichtet ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, ist grundsätzlich ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept als Voraussetzung zur Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm vorzulegen. Sofern dieses nicht vorliegt, ist eine Ablösung von Darlehen dieser Kommune zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich. Davon unberührt bleibt der Förderhöchstbetrag bis zum 31.12.2016 bestehen, d. h. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt, an dem Sie diese Fördervoraussetzung erfüllen können, immer noch den gesamten potentiellen Förderhöchstbetrag beantragen und umsetzen.

STARK II wird von den Kommunalaufsichtsbehörden als ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung akzeptiert, auch wenn in Einzelfällen der Tilgungsaufwand in den Anfangsjahren steigt. Sofern die Inanspruchnahme wirtschaftlich günstiger ist, kann die Kommunalaufsichtsbehörde in diesen Fällen der Teilnahme an STARK II zustimmen, auch wenn kein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegt. Hierbei muss die Kommune den Nachweis an die Kommunalaufsichtsbehörde bringen, dass die Teilnahme an STARK II wirtschaftlicher ist, als der Status Quo.

Auch in den Fällen, bei denen kein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept vorliegt, weil der Haushaltsausgleich nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erfolgt, kann die Kommunalaufsichtsbehörde in Einzelfällen der Teilnahme an STARK II zustimmen.

In beiden Fällen ist die Zustimmung der Behörde dem Antrag zwingend beizufügen. [zurück](#)

**10. Wie ist mit einem abzulösenden Darlehen umzugehen, wenn durch die Ablösung die maximale Fördersumme überschritten würde?**

In diesen Fällen ist in Anlage 1 der durch die IB abzulösende Betrag auf die Höhe des maximal möglichen 30%-Tilgungszuschusses zu verringern. Der verbleibende Restkredit ist durch die Kommune zu tragen. *Diese Regelung ist auf Grund der Begrenzung der Mittel zur Zinsverbilligung notwendig.* [zurück](#)

**11. Ist die zuständige Kommunalaufsicht in das Antragsverfahren einzubinden bzw. muss diese zum Antrag eine zustimmende Stellungnahme abgeben?**

Der Antrag ist nicht von der zuständigen Kommunalaufsicht zu prüfen und zu bestätigen sondern dieser nur in Kopie mit Einreichung bei der Investitionsbank zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Veränderungen der Zins- und Tilgungsbelastung durch Sachsen-Anhalt STARK II werden von den teilnehmenden Kommunen in ihren Konsolidierungskonzepten berücksichtigt. Auf diese Weise ist auch die Kommunalaufsicht einbezogen, eine direkte Verbindung aus dem Programm heraus besteht nicht. [zurück](#)

**12. Müssen für die Beantragung von STARK II Ratsbeschlüsse gefasst werden?**

Ja. Es gelten die Anforderungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen empfiehlt die Investitionsbank auf Grund der langen Wirkungszeitraums der Anträge von 2010 - 2016 eine eingehende Befassung der Selbstverwaltungsorgane mit der Umsetzung und den Auflagen des Förderprogramms. [zurück](#)

**13. Ist es in Ausnahmefällen möglich, auch die Darlehen abzulösen, deren Zinsbindung nicht ausgelaufen ist?**

Hintergrund der Auflage zur Zinsbindungsfrist ist der Ausschluss von eventuellen Kosten für Entschädigungszahlungen/Vorfälligkeitsentschädigungen.

Die Ablösung eines Darlehens mit nicht abgelaufener Zinsbindungsfrist ist möglich, sofern die abgebende Bank auf die Erhebung vorgenannter Entschädigungen verzichtet oder die Rentabilität der Ablösung trotz einer ggf. durch die abgebende Bank geforderte Vorfälligkeitsentschädigung durch die Kommune nachgewiesen und durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt wird. Der Nachweis der Rentabilität ist im Zusammenhang mit den zu erwartenden Zinseinsparungen durch die Programmteilnahme zu erbringen.

Regelmäßig kann die Rentabilität der Ablösung trotz Vorfälligkeitsentschädigung durch einen Vergleich der für die Kommune bei einer vorzeitigen Umschuldung in das Förderprogramm zu erzielenden Einsparungen an Zinszahlungen bis zum regulären Auslaufen der Zinsbindungsfrist erfolgen. Hierzu darf die Vorfälligkeitsentschädigung nicht höher sein, als die Differenz der bis zum Auslaufen der Zinsbindungsfrist des abzulösenden Kredites zu erwartenden Zinszahlungen und der im gleichen Zeitraum zu erwartenden Zinszahlungen des STARK II Darlehens. Aus Gründen der Vereinfachung wird auf eine barwertige Betrachtung verzichtet.

Dieses Verfahren gilt analog für Swaps, wobei die Kosten der Vertragsauflösung der zu zahlenden Vorfälligkeitsentschädigung entsprechen.

Auf Grund der gemäß Förderliste STARK II bis zum 31.12.2016 garantierten Förderhöchstbeträge sowie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Einsatzes von Haushaltsmitteln, kann die vorfristige Ablösung von Darlehen erst ab dem 01.01.2016 beantragt werden, sowie nur in den

Fällen, bei denen ansonsten eine förderprogrammkonforme Ausnutzung des Förderhöchstbetrages nicht möglich ist. [zurück](#)

**14. Worum handelt es sich bei der Mindestsumme von 10.000,00 EUR?**

Die Mindestsumme von 10.000,00 EUR bezieht sich auf das Restkapital des abzulösenden Darlehens. [zurück](#)

**15. Muss eine Ausschreibung für die Ablösung der Darlehen erfolgen?**

Nein. [zurück](#)

**16. Besteht der Anspruch auf den Gesamtförderhöchstbetrag auch, wenn mit Antragstellung nicht alle Darlehen aufgeführt wurden, im Nachhinein aber festgestellt wird, dass noch weitere Darlehen im Rahmen des Gesamtförderhöchstbetrages abgelöst werden sollen?**

Grundsätzlich steht der Gesamtförderhöchstbetrag bis zum 31.12.2016 zur Verfügung. Es sollten aber bei der Antragstellung alle Darlehen aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen sind jedoch mit entsprechender Begründung nicht ausgeschlossen. [zurück](#)

**17. Muss das gesamte Darlehen umgeschuldet werden oder kann auch ein Teilbetrag umgeschuldet werden.**

Es können grundsätzlich auch Teilbeträge umgeschuldet werden. [zurück](#)

**18. Wird für alle Darlehen ein Darlehensvertrag mit der IB über die beantragte Gesamtsumme abgeschlossen?**

Nein, es wird für jedes abzulösende Darlehen ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen. [zurück](#)

**19. Können Anträge geändert werden?**

Grundsätzlich ja, es sollte aber der Ausnahmefall bleiben. [zurück](#)

**20. Wird die Konsolidierungsvereinbarung mit jedem Darlehensvertrag neu oder einmalig abgeschlossen?**

Die Konsolidierungsvereinbarung wird mit jedem Darlehensvertrag neu abgeschlossen, hat jedoch den gleichen Inhalt, wenn zwischenzeitlich keine Änderungen erforderlich wurden. [zurück](#)

**21. Besteht die Verpflichtung, die im Antrag aufgeführten Darlehen abzulösen?**

Nein, wenn die Darlehen später nicht abgelöst werden sollen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- (1) die IB im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit rechtzeitig vor Erstellung des Darlehensvertrages darüber zu informieren und den Antrag entsprechend abzuändern,
- (2) den erhaltenen Darlehensvertrag nicht zu unterzeichnen und zurück zu geben.

[zurück](#)

**22. Welche Laufzeit hat ein aufzunehmendes STARK II Darlehen, wenn die Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens 2017 endet?**

Die Darlehenslaufzeit würde 5 Jahre betragen.

Die Darlehenslaufzeit von 5 Jahren gilt für alle abzulösenden Darlehen, die eine Restlaufzeit gemäß den Haushaltsplanungen von mindestens 5 bis kleiner (<) 10 Jahren haben.

Die Darlehenslaufzeit von 10 Jahren gilt für alle abzulösenden Darlehen, die eine Restlaufzeit gemäß den Haushaltsplanungen von größer (>) 10 Jahren haben. [zurück](#)

**23. Hat das STARK II Darlehen einen variablen Zinssatz, da dieser monatlich neu festgelegt wird?**

Nein, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages geltende Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit des STARK II Darlehens festgeschrieben. [zurück](#)

**24. Welche Entgelte und Gebühren fallen an?**

Es fallen keine Entgelte oder Gebühren an. [zurück](#)

**25. Können Darlehen abgelöst werden, bei denen zur Zinssicherung Swaps abgeschlossen wurden?**

Darlehensverträge mit variablen Zinsen, zu deren Zinssicherung Swaps mit festen Zinssätzen vereinbart wurden, können in das Programm aufgenommen werden, sofern der Kreditvertrag ohne Vorfälligkeitsentschädigung im Programmzeitraum kündbar ist und die Auflösung der Swaps keine Zahlung der Kommune an die Bank auslöst, da letzteres im Grunde der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Kündigung eines Darlehens entspricht, oder die Rentabilität der Ablösung trotz einer ggf. durch die abgebende Bank geforderte Vorfälligkeitsentschädigung durch die Kommune nachgewiesen und durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt wird. Vergleiche hierzu Frage 13. [zurück](#)

**26. Kann ein auf dem 6-Monats-Euribor basierter Kredit abgelöst werden?**

Im Einzelfall ja - sofern es sich nicht um einen Kassenkredit handelt und der Kredit laut Haushaltsplanung zum Zeitpunkt der Ablösung eine Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren hat. [zurück](#)

**27. Bei der Inanspruchnahme des STARK II Darlehens kann es innerhalb des Darlehenszeitraumes auf Grund der hohen Tilgung zu einem höheren Kapitaldienst kommen als vorher, was im Widerspruch zu dem Konsolidierungskonzept/Konsolidierungserlass steht. Es werden Probleme mit der Kommunalaufsicht befürchtet.**

Die Kommunalaufsichten sind über das Ministerium für Inneres und Sport über das Programm STARK II informiert und erhalten von den Kommunen die Anträge in Kopie.

Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums wird das Programm STARK II zur Entschuldung der Kommunen maßgeblich beitragen und die Inanspruchnahme der Darlehen seitens der Kommunalaufsichten positiv gewertet werden. [zurück](#)

**28. Ist die Übertragung von Kontingenten von einer Gemeinde auf eine andere möglich?**

Nein, dies ist bisher nicht vorgesehen. Bei anstehender Gründung von Einheitsgemeinden empfehlen wir, die Kredite der ehemaligen Gemeinden nicht sofort in das Programm zu überführen

sondern zu bündeln und den Antrag dann über die neue Einheitsgemeinde zu stellen. Die Einheitsgemeinde übernimmt als Rechtsnachfolger die gemäß Förderliste STARK II zugesagten Förderbeträge der ehemals eigenständigen Gemeinden. [zurück](#)

**29. Können Darlehen in das Programm STARK II aufgenommen werden, welche von der Kommune und Dritten gemeinsam geschlossen wurden?**

Nein.

**30. Besteht die Möglichkeit, mehrere zur Ablösung mit STARK II beantragte Darlehen zu einem STARK II Darlehen zusammenzufassen bzw. zu bündeln?**

Ja, die Zusammenfassung von Darlehen kann durch die Kommune im Rahmen der normalen Kreditprolongation als Vorbereitung auf eine Übernahme in das Förderprogramm erfolgen.

Soll die Bündelung durch die Investitionsbank vorgenommen werden, so ist dies unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen möglich:

- (1) Die zu bündelnden Darlehen müssen bei derselben Bank geführt sein,
- (2) zum gleichen Termin zur Ablösung anstehen und
- (3) die Zahlung der Investitionsbank erfolgt für alle zu bündelnden Darlehen in einer Summe auf ein einziges (Verrechnungs-) Konto der Bank.

[zurück](#)



## **Fragen zu den Indikatoren zur Information**

### **31. Das Haushaltskonsolidierungskonzept welchen Jahres bildet die Grundlage für die Eintragungen?**

Es müssen die Angaben des aktuell gültigen akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfasst werden. [zurück](#)

### **32. Welcher Fehlbedarf ist in Ziffer 1.1.1 gemeint - der für das laufende Haushaltsjahr oder der gesamte mit Vorjahr(en)?**

Hier ist sowohl der strukturelle als auch der kumulierte Fehlbedarf zu erfassen. [zurück](#)

### **33. Muss das Personalentwicklungskonzept von der Kommune beschlossen sein?**

Das Konzept muss grundsätzlich von der Selbstverwaltung beschlossen sein. Hat der Rat zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch noch nicht getagt, dann können auch erst einmal Planzahlen eingesetzt werden. Sie sollten uns aber darauf hinweisen und die beschlossenen Zahlen nachreichen. [zurück](#)

### **34. Ist es eine Fördervoraussetzung bzw. ist es förderschädlich, wenn die Kommune die Konsolidierung im erweiterten Planungszeitraum bis 2018 nicht erreicht?**

Nein, dies ist nicht förderschädlich, da diese Indikatoren nur der Information dienen. [zurück](#)

### **35. Sind die Personalkosten nur für die Kernverwaltung anzugeben?**

Die Personalkosten sind nur für die Kernverwaltung mitzuteilen. Wenn eingemeindete Gemeinden kein Personal in der Kernverwaltung haben, ist „0“ einzutragen. [zurück](#)

### **36. Wie soll das Personalentwicklungskonzept von Kommunen angegeben werden, die noch Eingemeindungen erwarten?**

Von Kommunen die demnächst Eingemeindungen erwarten, sind die Personalentwicklungskonzepte der einzugemeindenden Kommunen in den Angaben mit zu berücksichtigen. [zurück](#)

### **37. Welche Personalkosten sind zu melden, wenn diese durch aktuelle Tarifabschlüsse vom Haushaltsplan abweichen?**

Bitte tragen Sie die aktuellen Zahlen mit dem Hinweis ein, dass diese vom Haushaltsplan aufgrund der aktuellen Tarifänderungen abweichen. [zurück](#)

### **38. Wenn die Personalentwicklung nur bis z. B. 2013 geplant ist, was ist dann einzutragen?**

Die geplanten Personalkosten sind gemäß ihrer vorliegenden Planung einzutragen, in der Regel jedoch für mindestens 5 Jahre. [zurück](#)

**Fragen zu den Indikatoren mit Zielwertfestlegung:**

**39. Welche Kennziffern gelten als Grundlage für die abzuschließende Vereinbarung für einen im November 2012 umzuschuldenden Kredit?**

Basis der Indikatoren ist grundsätzlich der 31.12.2009.

[zurück](#)

**40. Ist für die Angabe der Indikatoren ein beschlossener Haushaltsplan notwendig?**

Ja.

[zurück](#)

**41. Gehört ein Kredit, der im Jahr 2009 von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, aber erst im Jahr 2010 in Anspruch genommen wird, in die Verpflichtungsermächtigung (VE) zum 31.12.2009?**

Ja.

[zurück](#)

**42. Was ist zu tun, wenn schon jetzt feststeht, dass die vorgesehenen Korridore B (10 – 20 %) und C (über 20 %) ab dem Jahr 2010 nicht eingehalten werden können? Was passiert bei Eingemeindungen?**

Bitte reichen Sie schon mit dem Antrag eine entsprechende Begründung bezüglich der zu erwartenden Nichteinhaltung der Korridore ein. Die Korridore werden generell zusammen mit dem MF und MI festgelegt, so dass Besonderheiten, die bei der Antragstellung angegeben werden mit berücksichtigt werden können.

Ferner ist das erste Jahr ein Testjahr und zieht bei Nichteinhaltung der vereinbarten Korridorwerte noch keine Sanktionen nach sich. Nach diesem Jahr kann über die Festlegung/Änderung der Korridore gegebenenfalls neu entschieden werden.

Bei Eingemeindungen wird es bezüglich der Festlegung der Korridore auf Grund der dann neuen Haushalte ebenfalls die Möglichkeit von Vertragsänderungen geben.

[zurück](#)

**43. Gibt es weitere Sanktionen neben dem Sanktionszins, wenn die Indikatoren mit Zielwerten nicht eingehalten werden?**

Sofern Sie im Zeitraum 2010 - 2016 die Indikatoren mit Zielwerten nicht einhalten und ein Sanktionszins für 1 Jahr erhoben wird, ist eine weitere Vergabe von Programmmitteln bis zum Zeitpunkt der erneuten Einhaltung ausgeschlossen.

[zurück](#)

**44. Wann ist der erste Fortschrittsbericht einzureichen, wenn z. B. die 1. Ablösung eines Darlehens zum 31.12.2012 erfolgt?**

Der Fortschrittsbericht ist jährlich bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und über diese ggf. mit einer erforderlichen Stellungnahme bis spätestens zum 30.09. bei der Investitionsbank einzureichen. Im genannten Beispiel wäre der Fortschrittsbericht erstmalig zum 30.06.2013 bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und bis spätestens zum 30.09.2013 der Investitionsbank bereitzustellen.

[zurück](#)